

---

# VERKÜNDUNGSBLATT

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE SCHMALKALDEN

---

**Nr. 3/2016**

7. Oktober 2016

---

## Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	35
Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen der Hochschule Schmalkalden vom 7. Juli 2016.....	36

---

## **Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen der Hochschule Schmalkalden**

**vom 7. Juli 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226) in Verbindung mit § 8 der Thüringer Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich (ThürHLeistBVO) vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. November 2015 (GVBl. S. 152) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen. Der Senat der Hochschule Schmalkalden hat am 6. Juli 2016 die Satzung beschlossen. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 7. Juli 2016 die Satzung genehmigt.

### **§ 1 Regelungsgegenstand**

Diese Satzung regelt auf der Grundlage des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG), der Thüringer Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich und des § 78 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) in der jeweils gültigen Fassung das Verfahren und die Vergabe dieser Bezüge und Zulagen an der Hochschule Schmalkalden.

### **§ 2 Anwendungsbereich**

Diese Satzung gilt für Professoren, die nach den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Besoldungsordnung W besoldet werden.

### **§ 3 Grundgehalt**

Professorenstellen werden grundsätzlich als W 2-Stellen ausgewiesen. Sofern die Entwicklung der Hochschule es erfordert, können im Einzelfall auf Antrag einer Fakultät oder auf Vorschlag der Hochschulleitung Professuren als W 3-Stellen ausgewiesen werden. Die Entscheidung über die Zuordnung von W 3-Stellen trifft die Hochschulleitung nach Erörterung im Erweiterten Rektorat. Das der Hochschule zugewiesene Kontingent an W 3-Stellen muss nicht ausgeschöpft werden.

### **§ 4 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge**

- (1) Berufungs-Leistungsbezüge können bei der Berufung auf eine Professur an der Hochschule Schmalkalden gewährt werden. Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag eines Professors gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder das Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses nachgewiesen wird.
- (2) Die Hochschulleitung verhandelt gemeinsam mit der Fakultätsleitung über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen mit den Personen, die für die Hochschule Schmalkalden gewonnen werden sollen bzw. die zum Verbleib an der Hochschule bewegt werden sollen. Die Entscheidung über die Gewährung dieser Leistungsbezüge sowie deren Höhe einschließlich ihrer Teilnahme an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBesG und die Ruhegehaltfähigkeit trifft die Hochschulleitung. Stellt ein Prorektor den Antrag, entscheidet gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 ThürHLeistBVO der Rektor.  
Im Rahmen der Berufungs- oder Bleibebehandlungen sollen Zielvereinbarungen für die Tätigkeit an der Hochschule geschlossen werden.
- (3) Berufungs-Leistungsbezüge werden in der Regel unbefristet gewährt und für ruhegehaltfähig erklärt.
- (4) Im Falle von Professorenstellen der Besoldungsgruppe W 2 können als Berufungs-Leistungsbezüge monatliche Zahlungen gewährt werden von bis zu 300 € ab dem Beginn des vierten Jahres der Tätigkeit an der Hochschule. Ab dem Beginn des elften Jahres der Tätigkeit an der Hochschule kann eine Aufstockung der Berufungs-Leistungsbezüge um weitere bis zu 400 € erfolgen.

Diese monatlichen Zahlungen werden nach Entscheidung der Hochschulleitung gewährt, wenn aufgrund einer durchzuführenden Evaluation festgestellt wird, dass die erwarteten bzw. vereinbarten Leistungen ohne wesentliche Einschränkungen erreicht worden sind.

In begründeten Ausnahmefällen können abweichende Vereinbarungen über die Berufungs-Leistungsbezüge getroffen werden. Hierzu sind insbesondere der Grad der wissenschaftlichen Qualifikation, die Bewerberlage in dem jeweiligen Fach sowie die Dauer und die Qualität der beruflichen Erfahrungen außerhalb und innerhalb der Hochschule zu berücksichtigen.

- (5) Im Falle von Professorenstellen der Besoldungsgruppe W 3 werden Berufungs-Leistungsbezüge jeweils unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls individuell gewährt. Hierbei sind insbesondere die Bedeutung der Professur für die weitere Entwicklung der Hochschule, der Grad der wissenschaftlichen Qualifikation, etwaige vorliegende Evaluationsergebnisse sowie die Dauer und die Qualität der beruflichen Erfahrungen außerhalb und innerhalb der Hochschule zu berücksichtigen.
- (6) Bei der Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen gilt Abs. 5 entsprechend.
- (7) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können auch als Einmalzahlung gewährt werden.

## **§ 5 Besondere Leistungsbezüge**

- (1) Besondere Leistungsbezüge nach § 29 ThürBesG und § 4 ThürHLeistBVO können für besondere Leistungen, die über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden, gewährt werden.
- (2) Besondere Leistungsbezüge können als Einmalzahlung sowie als auf zwei Jahre befristete monatliche Zahlungen in Form von Paketen i. H. v. 250,00 Euro gewährt werden. Bei der Gewährung monatlicher Zahlungen ist Zahlungsbeginn jeweils der 1. Januar des auf die Entscheidung folgenden Kalenderjahres. Einem Professor können gleichzeitig maximal drei Pakete gewährt werden. In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann eine höhere Anzahl gewährt werden. Sind einem Professor monatliche Zahlungen in Form eines oder mehrerer Pakete gewährt worden, ist eine erneute Antragstellung erst für Kalenderjahre möglich, die nach diesem Zweijahreszeitraum liegen.
- (3) Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge kann auch mit dem Abschluss von Zielvereinbarungen verbunden werden. Abs. 2 Satz 2 gilt in diesen Fällen nicht.
- (4) Eine Entscheidung über Leistungsbezüge für besondere Leistungen ergeht auch aufgrund eines Antrages des Professors, eines Vorschlages des Dekans oder eines Mitglieds der Hochschulleitung. Dem Antrag oder dem Vorschlag sind ein teilformalisierter Selbstbericht des betroffenen Professors und eine Stellungnahme der Fakultät beizufügen. Der entsprechende Vordruck ist dieser Satzung in Anlage beigelegt und muss der Hochschulleitung spätestens bis zum 30. September eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vorliegen. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Hochschulleitung entscheidet bis zum 30. November eines Jahres über die Gewährung und Höhe der beantragten besonderen Leistungsbezüge und deren Ruhegehaltfähigkeit. Stellt ein Prorektor den Antrag entscheidet gem. § 4 Abs. 3 Satz 2 ThürHLeistBVO der Rektor.
- (5) Als Entscheidungsgrundlage für die Anträge gelten insbesondere folgende Bewertungskriterien:
  1. im Bereich der Forschung und Entwicklung:
    - a) Forschungsevaluationen,
    - b) Auszeichnungen, Preise,
    - c) Publikationen,
    - d) Erfindungen und Patente,
    - e) die wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,
    - f) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
    - g) Gutachter- und Vortragstätigkeiten,
    - h) internationale Kooperationen,
  2. im Bereich der Lehre und Weiterbildung:
    - a) Lehrevaluationen,
    - b) Studentische Bewertung von Lehrveranstaltungen,
    - c) über die Lehrpflichten hinaus geleistete Lehrtätigkeiten, sofern diese nicht bereits gemäß § 7 ThürLVVO berücksichtigt werden,
    - d) Wahrnehmung mit der Lehre zusammenhängender Aufgaben (insbesondere Betreuung von Studienabschlussarbeiten, Korrektur- und Prüfungstätigkeiten), soweit diese nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden,
    - e) Entwicklung und Einführung neuer Studien- und Weiterbildungsangebote,
    - f) internationale Kooperationen,

3. im Bereich Nachwuchsförderung:

- a) erfolgreiche Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen,
- b) Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen,
- c) besonderes Engagement bei der Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.

Darüber hinaus können besondere Leistungen insbesondere nachgewiesen werden durch:

- a) Gewinnung von Drittmitteln (sofern hieraus keine Forschungs- und Lehrzulage nach § 33 ThürBesG gewährt wird), Weiterbildungseinnahmen und Sponsorenmitteln,
- b) besonderes Engagement beim Wissens- und Technologietransfer einschließlich Existenzgründung und Erfinderverwertungen,
- c) besonderes Engagement bei der Kooperation mit anderen Hochschulen oder Einrichtungen außerhalb der Hochschule,
- d) besonderes Engagement beim internationalen Austausch sowie bei der Betreuung und Integration ausländischer Studierender,
- e) besonderes Engagement bei Einbeziehung von Forschung und Entwicklung in die Lehre,
- f) besonderes Engagement in der Selbstverwaltung.

**§ 6  
Funktions-Leistungsbezüge**

- (1) Prorektoren erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 600,00 Euro monatlich.
- (2) Dekane erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 400,00 Euro monatlich.
- (3) Die Funktions-Leistungsbezüge werden für die Dauer der Ausübung des Amtes gezahlt. Über die Gewährung der Funktions-Leistungsbezüge der Dekane und deren Ruhegehaltfähigkeit entscheidet die Hochschulleitung. Über die Gewährung der Funktions-Leistungsbezüge der Prorektoren und deren Ruhegehaltfähigkeit entscheidet der Rektor.

**§ 7  
Ruhegehaltfähigkeit**

Die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge ergibt sich aus § 78 ThürBeamtVG und § 6 ThürHLeistBVO.

**§ 8  
Lehr- und Forschungszulagen**

Professoren, die Mittel privater Dritter für Lehr- und Forschungsvorhaben der Hochschule einwerben, kann nach Maßgabe des § 33 ThürBesG und des § 7 ThürHLeistBVO aus diesen Mitteln eine Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat.

**§ 9  
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen der Fachhochschule Schmalkalden vom 9. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Schmalkalden – Verkündungsblatt – Nr. 4/2009, S. 142), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen der Fachhochschule Schmalkalden vom 28. Oktober 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Schmalkalden – Verkündungsblatt – Nr. 5/2010, S. 94) außer Kraft; auf der Grundlage dieser Satzung getroffene Vereinbarungen, die Anwartschaften auf weitere, zu einem späteren Zeitpunkt finanziell wirksam werdende Leistungsbezüge begründen, bleiben wirksam, soweit dem keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

Schmalkalden, den 7. Juli 2016

Der Rektor  
Prof. Dr. Elmar Heinemann

Anlage gem. § 5 Abs. 4 S. 3 der Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich

### Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge

_____ (Name, Vorname)	_____ (Datum)
_____ (Fakultät)	_____ (Telefon)
_____ (ggf. bisher gewährte Leistungspakete nach § 5; Zeitraum von - bis)	

#### 1. Selbstbericht

--

## 2. Bewertungskriterien

<b>Bereich Forschung und Entwicklung</b>
Forschungsevaluationen:
Auszeichnungen und Preise:
Publikationen:
Erfindungen und Patente:
Wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften:
Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen:
Gutachter- und Vortragstätigkeiten:
Internationale Kooperationen:
Sonstiges:
<b>Bereich Lehre und Weiterbildung</b>
Lehrevaluationen:
Studentische Bewertung von Lehrveranstaltungen:
Leistungen über die Lehrverpflichtung hinaus (sofern keine Anrechnung nach § 7 ThürLVVO):
Wahrnehmung mit der Lehre zusammenhängender Aufgaben (insbesondere Betreuung Studienabschlussarbeiten, Korrektur- und Prüfungstätigkeiten):

Entwicklung und Einführung neuer Studien- und Weiterbildungsangebote:
Internationale Kooperationen:
Sonstiges:
<b>Bereich Nachwuchsförderung</b>
erfolgreiche Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen:
Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen:
besonderes Engagement bei der Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern:
Sonstiges:
<b>Weitere besondere Leistungen entsprechend § 5 Abs. 5 Satz 2 der Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen der Hochschule Schmalkalden:</b>
Für die o.g. Leistung(en) beantrage ich die Gewährung besonderer Leistungsbezüge i.H.v.:

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

---

### 3. Stellungnahme der Fakultät

---

Datum, Unterschrift Dekanin/Dekan